



Informationen zu Infektionskrankheiten

- Mumps / Mumpsverdacht -

Krankheitsbild

Typischerweise entwickelt sich eine einseitige bzw. doppelseitige entzündliche Schwellung vor den Ohr läppchen, welche etwa 3 bis 8 Tage anhält. Häufig hat der Erkrankte zuvor Fieber, Kopfschmerz und Unwohlsein. Es kann auch zu anderen Krankheitserscheinungen wie Hoden-, Eierstock- und Bauchspeicheldrüsenentzündung kommen. Sehr selten tritt eine Hirnhautentzündung oder Gehirnentzündung auf, die dann aber lebensgefährlich sein kann. Eine durchgemachte Erkrankung hinterlässt meist eine lebenslange Immunität.

Übertragung

Die Erreger (Viren) werden von Mensch zu Mensch beim Sprechen, Husten und Niesen durch Speicheltröpfchen übertragen.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Erkrankung beträgt meist 16 bis 18 Tage, 12 bis 25 Tage sind möglich.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Auch Erkrankte ohne klinische Symptome sind ansteckend.

Maßnahmen für Kontaktpersonen / Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen

Kontaktpersonen, die niemals geimpft wurden und die auch niemals Mumps hatten, könnten angesteckt worden sein und könnten dadurch Mumps auf andere Personen übertragen. Diese Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung für 18 Tage nicht betreten bzw. an gemeinschaftlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Sie sollen den Kontakt zu anderen, evtl. nicht geschützten Personen, möglichst vermeiden.

Impfung

Durch eine zweimalige Impfung (bevorzugt MMR oder MMRV) können Kinder und Erwachsene wirksam vor einer Infektion geschützt werden.



Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Nach Abklingen der Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Ausbruch der Erkrankung, können Erkrankte die Einrichtung wieder betreten. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen

Für Kontaktpersonen mit 2 dokumentierten Mumps-Impfungen besteht kein Betretungsverbot. Für Personen mit einer Mumps-Impfung besteht ein Betretungsverbot für 18 Tage. Eine Wiedezulassung ist erst nach der 2. Impfung möglich. Ungeimpfte und Personen mit unklaren Mumps-Status, die in der Wohngemeinschaft oder in der Einrichtung Kontakt zu einem Mumps-Erkrankten oder einem Verdachtsfall hatten, dürfen die Einrichtung für 18 Tage nicht betreten. Sie gelten als ansteckungsverdächtig. Erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach dem ersten Kontakt eine Mumps-Impfung, können sie die Einrichtung wieder betreten. Liegt der Erstkontakt jedoch mehr als 3 Tage zurück, besteht ein Betretungsverbot für 18 Tage. Durch einen nachgewiesenen Schutz mittels einer Blutkontrolle kann die Einrichtung wieder betreten werden. Personen, die vor 1970 geboren sind und glaubhaft versichern Mumps durchgemacht zu haben, dürfen die Einrichtung betreten.

Meldepflicht für Kinder unter 6 Jahren

Eltern und Gemeinschaftseinrichtungen sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung von Mumps und zur Impfung richten Sie bitte an Ihren behandelnden Arzt oder Ihre Ärztin.